

Ausschreibung
der Nutzung von Übertragungskapazität zur Verbreitung eines lokalen/regionalen Fernsehprogramms und Fernsehfensters im Programm RTL im Versorgungsgebiet Ingolstadt

Bekanntmachung
der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien
vom 31. Januar 2019

A.
Grundlagen der Bekanntmachung

Die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) organisiert und verantwortet nach dem Bayerischen Mediengesetz lokale/regionale Fernsehangebote. Zielrichtung der Ausschreibung ist die Versorgung der Bevölkerung in der Planungsregion 10 (Ingolstadt) ab dem **01.07.2019** mit einem informationsgeprägten Fernsehprogramm einschließlich gesondert genehmigter Spartenangebote via Kabel und Satellit und einem Fernsehfenster im Programm RTL (Montag bis Freitag) via Kabel.

Sollten mehrere Bewerbungen eingehen, wird die Landeszentrale ggf. eine Auswahl unter den berücksichtigungsfähigen Bewerbern und deren Konzepten auf der Grundlage des Bayerischen Mediengesetzes und § 19 Rundfunksatzung (jeweils abrufbar unter https://www.blm.de/infothek/rechtsgrundlagen_der_blm.cfm) treffen. Die Zuweisung von Übertragungskapazitäten erfolgt grundsätzlich für die Dauer von 10 Jahren. Die Zuweisungsdauer für das Fernsehfenster im Programm RTL kann abweichen.

B.
Versorgungsgebiet, Übertragungskapazitäten

Das Versorgungsgebiet Ingolstadt entspricht der Planungsregion 10 des Landesentwicklungsplans und umfasst folgende Gebietskörperschaften:

Stadt Ingolstadt, Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm

Darüber hinaus kann der Bewerber freiwillig Programminhalte für die Landkreise Roth (Planungsregion 7), Weißenburg-Gunzenhausen (Planungsregion 8) und Neumarkt/Oberpfalz (Planungsregion 11) anbieten. In diesem Fall kann eine Verbreitung auch in diesen Planungsregionen organisiert werden.

Das Verbreitungsgebiet in der Planungsregion 10 umfasst folgende Vodafone-Breitbandkabelanlagen mit insgesamt ca. 68.000 angeschlossenen Wohneinheiten:

a. Kabelnetz Ingolstadt (angeschlossene Wohneinheiten: ca. 45.000)

b. Kabelnetz Pfaffenhofen (ca. 23.000 WE)

Für die übrigen Planungsregionen ist bei entsprechendem Interesse der Bewerber eine Verbreitung in folgenden Breitbandkabelanlagen vorgesehen:

a. Kabelnetz Nürnberg Süd (angeschlossene Wohneinheiten: ca. 15.000)

b. Kabelnetz Neumarkt (ca. 9.000 WE)

Darüber hinaus umfasst das Verbreitungsgebiet weitere kleinere Kabelanlagen von Stadtwerken oder sonstigen Betreibern.

Neben der Verbreitung im Kabel findet eine Verbreitung in HD-Qualität über Satellit statt. Hierzu wird der Satellit Astra 1KR, 19,2° Ost Transponder 1.023 (11.552 MHz) genutzt.

Darüber hinaus wird das lokale TV-Programm auch in das IP-TV-Netz der Deutschen Telekom (MagentaTV) eingespeist.

Das lokale/regionale Fernsehfenster im Programm RTL wird Montag bis Freitag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 18:30 Uhr in den Kabelanlagen von Vodafone in SD und HD verbreitet.

C.

Verbreitungstechnik und -kosten

1. Die Verbreitung des Programmangebots erfolgt in digitaler Technik. In die Auswahl werden nur Angebote einbezogen, die in HD-Qualität produziert werden.
2. Mit der Bereitstellung der notwendigen Technik wird die Landeszentrale die Bayerische Medien Technik GmbH (BMT) beauftragen. Eine Beteiligung am Organisationsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber verbindlich seine Bereitschaft erklärt, zur Nutzung der Übertragungswege und zur Kostenübernahme eine vertragliche Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.
3. Für die Verbreitung des lokalen/regionalen Fernsehprogramms in den Kabelanlagen im Versorgungsgebiet Ingolstadt (Planungsregion 10) fallen voraussichtlich jährlich folgende Kosten an: ca. 23.000,- €.

Für die Verbreitung in den übrigen Planungsregionen fallen voraussichtlich jährlich folgende Kosten an: ca. 1.000,- €.

4. Für die Verbreitung des lokalen/regionalen Fernsehprogramms über Satellit (HD) fallen voraussichtlich jährlich folgende Kosten an: ca. 0,9 Mio. €.

D. Förderung

Es ist vorgesehen, die ausgewählten Bewerber mit der besonderen öffentlichen Aufgabe, die bestehende Vielfalt der Meinungen im Versorgungsgebiet durch qualitätvolle Fernsehprogramme in gleichgewichtiger Weise zum Ausdruck zu bringen, gemäß Art. 23 BayMG zunächst bis zum 31.12.2020 zu betrauen und mit öffentlichen Mitteln zu fördern. Mit der Betrauung hat der Anbieter die programmbezogenen Qualitätsvorgaben des Art. 23 BayMG zu erfüllen.

Die Förderung umfasst die Verbreitungskosten für die betrauten Programminhalte sowie eine Teilförderung der Herstellungskosten. Eine verbindliche Förderaussage für die Herstellungskosten kann nur jährlich auf Grundlage eines gültigen Wirtschaftsplanes der Landeszentrale abgegeben werden.

Die Fortführung der Förderung über den 31.12.2020 hinaus hängt von der Fortgeltung der gesetzlichen Bestimmungen ab.

E. Organisationsverfahren

1. Interessierte Bewerber werden aufgefordert, bis spätestens 01.03.2019 (Ausschlussfrist) **schriftlich** ein verbindliches Angebot bei der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, Heinrich-Lübke-Str. 27, 81737 München, einschließlich aller Anlagen einzureichen. Die Bewerbung ist einmal in Papierform sowie zusätzlich vollständig in elektronischer Form entweder als PDF-Dateianhang an info@blm.de oder mittels USB-Datenträger einzureichen. Die Bewerbung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Mittels geeigneter Unterlagen (z. B. Handelsregisterauszug) nachgewiesene Angabe der Gesellschaftsform/Rechtsform bzw. Firmierung des Bewerbers mit allen handelsrechtlich relevanten Angaben (Sitz, Geschäftsführung etc.), ferner Offenlegung der unmittelbaren und mittelbaren Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse (Kapital- und Stimmrechtsanteile) des Bewerbers bis hin zur natürlichen Person,

- b. ein Programmschema und eine ausführliche Beschreibung der eigenen Programmvorstellungen mit der Angabe des angestrebten Anteils eigengestalteter Beiträge und inländischer Produktionen sowie der Art der Informationsbeschaffung; die Beschreibung muss insbesondere die programminhaltlichen Vorstellungen des Bewerbers zum Bezug des Programmangebots auf das Versorgungsgebiet, zur Darbietung von Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung umfassen; ferner sind geplante Zulieferungen in Umfang sowie in Inhalt anzugeben,
- c. Erklärung der Bereitschaft zur Integration der Spartenangebote Kirche in Bayern (30 Minuten je Woche) und Plenum TV (15 Minuten pro Monat sowie zusätzlich 2:30 Minuten je Sitzungswoche des Landtages) im bisherigen Umfang,
- d. Darlegung der geplanten und bereits vorhandenen personellen (detaillierte Aufstellung mit allen festen und freien Mitarbeiter), organisatorischen und technischen Möglichkeiten zur Abwicklung des Programmangebots,
- e. Darstellung der finanziellen Planung (detaillierte Kosten- und Erlösplanung) für eine Gewährleistung des Programmangebots unter Berücksichtigung der Fördermöglichkeiten,
- f. Erklärung der Bereitschaft zur finanziellen Beteiligung an Maßnahmen der Marktforschung (insbesondere Funkanalyse Bayern),
- g. Zusicherung des Besitzes und rechtzeitigen Erwerbs aller notwendigen Rechte für die Programmbeiträge und deren Verbreitung, insbesondere Verwertungs- und Leistungsschutzrechte,
- h. Zusicherung der Einhaltung der Programmgrundsätze des Art. 5 BayMG und der Auflagen der Landeszentrale
- i. Zusicherung, die unter Abschnitt C. Nr. 2 genannte Vereinbarung mit der BMT abzuschließen.

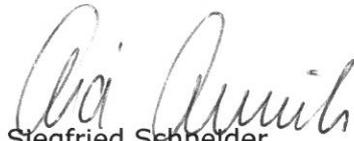
Die Landeszentrale kann weitere Nachweise verlangen.

- 2. Eine frühere Interessensbekundung, Bewerbung auf eine frühere Ausschreibung oder eine Stellung als sendender Programmanbieter, Spartenanbieter, Zulieferer oder sonst Beteiligter ersetzen nicht die Bewerbung und die strikte Einhaltung der o.g. Förmlichkeiten der Bewerbung im Rahmen dieser Ausschreibung.
- 3. Angebote, die nach Ablauf der Ausschlussfrist eingehen oder die in Nr. 1 aufgeführten Angaben und Erklärungen nicht enthalten, können nicht berücksichtigt werden.

4. Für die Bearbeitung des Angebots wird ein Kostenvorschuss in Höhe von € 1.000,- (i. W. eintausend Euro) erhoben. Dieser ist durch Überweisung auf das Konto der Landeszentrale bei der Bayerischen Landesbank, Nr. 20281 (BLZ 700 500 00), IBAN: DE 33 7005 0000 0000 0202 81, BIC: BYLADEMMXXX, unter Angabe der Kosten-Nr. 30019 zu bezahlen. Die Bearbeitung des Angebots unterbleibt, so lange der Kostenvorschuss nicht eingegangen ist. Wird der Kostenvorschuss nicht innerhalb einer von der Landeszentrale gesetzten Frist geleistet, gilt der Antrag als zurückgenommen.

München, den 31. Januar 2019

Bayerische Landeszentrale für neue Medien



Siegfried Sehnelder
Präsident